

Kurze Fälle zur Anfechtung

Fall 1

F will U eine Maschine für 5400 € anbieten. In dem Angebot verschreibt sich F jedoch, so dass als Kaufpreis nur ein Betrag von 4500 € erscheint. U nimmt dieses Angebot an und verlangt von F die Maschine gegen Zahlung von 4500 €. Kann F anfechten?

Fall 2

Ein Berliner bestellt in einer Kölner Kneipe nach der Karte einen „halven Hahn“. Der Kellner serviert ihm statt des erwarteten halben Hähnchens ein Käsebrötchen. Kann der Berliner anfechten?

Fall 3

F, die den ersten Besuch ihres Enkelkindes aus Köln erwartet, möchte einen Kinderwagen leihen. Ihre Freundin rät ihr, sich an das Kinderfachgeschäft "Kids World" zu wenden. Ein in dem Geschäft seit einigen Wochen angebrachtes Schild lautet: "Kinderwaagen auch leihweise". Beim Anruf von F bei der Firma "Kids World" entwickelt sich folgendes Gespräch: "Ich habe gehört Sie haben Kinderwagen zu verleihen. Was kostet das pro Woche?" "25 €." "Gut, bitte liefern Sie noch heute." Am Nachmittag wird die Kinderwaage geliefert. Die Firma "Kids World" verlangt von F 25 €. Kann F anfechten?

Fall 4

Die Bank B gewährt dem A, der als sehr vermögend gilt, einen Kredit in Höhe von 200.000 €. Kurz nach der Auszahlung erfährt die Bank, dass A mittellos und überschuldet ist. Kann B den Kreditvertrag und die Auszahlung anfechten?

Fall 5

Im Vertrauen auf die bevorstehende Heirat mit ihrem Freund kauft F ein Schlafzimmer für 10.000 €. Kurz danach erfährt sie, dass dieser sich mit Frieda Flittchen heimlich verlobt hat. Kann F den Kaufvertrag über das Schlafzimmer anfechten?

Kurze Lösungshinweise

Lösung 1

I. Anfechtungsgrund

- § Irrtum (= unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung) F hat objektiv erklärt, dass er für 4500 € verkaufen möchte, meinte aber 5400 €. Somit fallen Wille und Erklärung auseinander.
- § Erklärungsirrtum = das *Erklärungszeichen* ist nicht vom Willen getragen (versprechen, verschreiben, vergreifen). Da F sich verschrieben hat, ist das Erklärungszeichen nicht vom Willen getragen, so dass ein Erklärungsirrtum vorliegt.
- § Kausalität zwischen Irrtum u. Inhalt der Erklärung

II. Anfechtungserklärung § 143 BGB

III. Anfechtungsfrist, § 121 BGB

Lösung 2

I. Anfechtungsgrund

- § Irrtum (= unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung) Der Berliner hat objektiv nach Auslegung §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung des örtlichen Dialekts ein Käsebrötchen bestellt. Er wollte jedoch einen halben Hahn ordern. Somit fallen Wille und Erklärung auseinander.
- § Inhaltsirrtum = Irrtum über die *Bedeutung* des Erklärungszeichens. Der Berliner hat er die Bedeutung des Wortes "halver Hahn" missverstanden, so dass das bewusst ausgewählte Erklärungszeichen falsch verstanden wird. Es handelt sich also um einen Inhaltsirrtum.
- § Kausalität zwischen Irrtum u. Inhalt der Erklärung

II. Anfechtungserklärung § 143 BGB

III. Anfechtungsfrist, § 121 BGB

Lösung 3

I. Anfechtungsgrund

- § Irrtum (= unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung) Welchen Inhalt eine Willenserklärung hat, ist durch Auslegung nach objektivem Empfängerhorizont zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB. Wegen des Schildes im Laden würde ein objektiver Dritter davon ausgehen, dass Kinderwaagen bestellt wurden. F hat aber Kinderwagen gemeint. Somit fallen Wille und Erklärung auseinander.

§ Inhaltsirrtum = Irrtum über die *Bedeutung* des Erklärungszeichens. F hat sich aufgrund des mündlichen Gleichlauts über die Bedeutung dieses Wortes geirrt, sie meinte vielmehr das Wort Kinderwagen. Somit war sie über die Bedeutung des Erklärungszeichens im Irrtum. Es handelt sich also um einen Inhaltsirrtum.

§ Kausalität zwischen Irrtum u. Inhalt der Erklärung

II. Anfechtungserklärung § 143 BGB

III. Anfechtungsfrist, § 121 BGB

Lösung 4

I. Anfechtungsgrund

§ Irrtum (= unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung)

§ Irrtum über wesentliche Eigenschaften, § 119 II BGB (Willensbildung)

- i. Irrtum über die Eigenschaft einer Person o. Sache = wertbildende Faktoren (Hier Kreditwürdigkeit einer Person)
- ii. Verkehrswesentlichkeit der Eigenschaft
- iii. Kausalität zwischen Irrtum u. Inhalt der Erklärung

II. Anfechtungserklärung § 143 BGB

1. Vorliegen einer wirksamen Willenserklärung, die auf Anfechtung gerichtet ist
2. Anfechtungsgegner (Adressat der Erklärung)

III. Anfechtungsfrist, § 121 BGB

Lösung 5

Hier fehlt es an einem Anfechtungsgrund, da kein Fehler bei der Willensäußerung auftritt, sondern ein Irrtum in der Willensbildung vorliegt. F wollte das Schlafzimmer aus einem Grund kaufen, der nunmehr hinfällig ist. Ein solcher Irrtum im Beweggrund ist allenfalls unter den Voraussetzungen des § 119 Abs. 2 BGB beachtlich. Im übrigen handelt es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum (Irrtum im Beweggrund).